

Bericht und Abänderungsantrag

des Wirtschaftsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Manfred Kölly und Gerhard Hutter auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 172) betreffend "Einmaliger Zuschuss bei der Anschaffung von Registrierkassen" (Zahl 21 - 118) (Beilage 202).

Der Wirtschaftsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Manfred Kölly und Gerhard Hutter auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend "Einmaliger Zuschuss bei der Anschaffung von Registrierkassen", in ihrer 02. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 25. November 2015, beraten.

Landtagsabgeordneter Molnár wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Molnár einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Molnár gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Manfred Kölly und Gerhard Hutter auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend "Einmaliger Zuschuss bei der Anschaffung von Registrierkassen", unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Molnár beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. November 2015

Der Berichterstatter:

Molnár eh.

Der Obmann des Wirtschaftsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Mag. Richter eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 25. November 2015

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Gerhard Kovasits,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 21 - 118, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenlandischen Landtages vom _____ betreffend Schutz der Vereine und KMUs vor unzumutbaren Belastungen durch die Registrierkassenpflicht

Im Zuge der aktuellen Steuerreform wurde als Mittel zur Gegenfinanzierung die sogenannte Registrierkassenpflicht eingefuhrt. Sinn und Zweck dieser Verpflichtung soll es sein, gemeinsame verbindliche Standards in der Abrechnung festzulegen und moglichen Missbrauch zu vermeiden.

Es sollen ab 1. Janner 2016 fur Betriebe neue Aufzeichnungspflichten fur alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung gelten. Somit haben Betriebe (Gewerbe, selbstandige Tatigkeit und Land- und Forstwirtschaft) zur Einzelerfassung der Barumsatze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden, wenn der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000,-- und die Barumsatze dieses Betriebes € 7.500,-- im Jahr uberschreiten.

Vom Begriff „Barumsatze“ sind auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte, mittels Barschecks oder auch das Ausgeben von Gutscheinen und Bons umfasst. Sind die Voraussetzungen fur die Registrierkassenpflicht gegeben, muss der Unternehmer ab 1. Janner 2016 eine elektronische Registrierkasse in Verwendung haben, die der Kassenrichtlinie entspricht. Daruber hinaus mussen alle Kassensysteme ab 1. Janner 2017 zusatzlich uber einen Manipulationsschutz sowie eine technische Sicherheitseinrichtung verfugen, welche der neuen Registrierkassensicherheitsverordnung entspricht.

Neben der Registrierkassenpflicht wurde die sogenannte Belegerteilungspflicht geschaffen. Unternehmer haben ab 1. Janner 2016 die Verpflichtung, bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Kaufer auszuhandigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis auÙerhalb der Geschaftsraumlichkeiten fur Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen. Die Belegerteilungspflicht gilt bereits ab dem ersten Barumsatz fur jeden Unternehmer, unabhangig davon, ob der Unternehmer von der Registrierkassenpflicht umfasst ist oder nicht.

Als Unterstutzung zur Finanzierung der vorgeschriebenen Systeme ist eine Premie in der Hohe von € 200,-- pro Kassensystem vorgesehen. Die Anschaffungskosten konnen sofort im Jahr des Aufwandes in voller Hohe als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anschaffung von technisch geeigneten Registrierkassen wesentlich hohere finanzielle Belastungen fur die Unternehmer mit sich bringen wird. Die Nichtbefolgung der Registrierkassenpflicht wird mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.000,-- geahndet und es besteht diesfalls auÙerdem die Gefahr, dass die Abgabenbehorde die Besteuerungsgrundlage hoher schatzt, was zu einer hoheren Abgabenverpflichtung fuhren wurde.

Auch das gesamte aktive Vereinswesen als eine der zentralen Säulen der österreichischen Gesellschaft und wichtiger Bestandteil der österreichischen Identität wird durch die genannte Neuregelung massiv belastet, ja sogar in seiner Existenz gefährdet. Von ehrenamtlichen HelferInnen betreute Vereinskantinen ab 15.000.- Euro Jahresumsatz sollen genauso von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht erfasst werden wie Vereinsveranstaltungen, die einen Zeitraum von 48 Stunden im Jahr – also im Zweifel zwei Kalendertage – übersteigen. Damit wird nicht nur den Vereinen ihre ehrenamtliche Arbeit zum Wohle der Gemeinschaft erschwert, sondern es werden auch neue Angriffsflächen für die willkürliche Anzeigeflut gegen gemeinnützige Vereine geschaffen und damit letztendlich das Vereinsleben abgewürgt. Der Burgenländische Landtag hat sich bereits am 22.10.2015 unter Zahl 21 – 59 mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die für Vereine geltende Rechtslage zu vereinfachen und die Bürokratie und Dokumentationspflichten auf ein Mindestmaß zu verringern ist.

Fest steht, dass durch die Registrierkassenpflicht alle Betroffenen nicht nur finanziell stark belastet werden, sondern es auch zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand kommen wird, der im ehrenamtlichen Bereich praktisch nicht bewältigbar ist.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

- die derzeit vorliegenden Regelungen betreffend Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung solange ausgesetzt werden, bis neue Lösungen gefunden werden, die sicherstellen, dass Vereine sowie KMUs keinen ungebührlichen finanziellen und bürokratischen Belastungen ausgesetzt werden,
- bei der im Rahmen der Steuerreform vorgesehenen Registrierkassenpflicht die Umsatzfreigrenze von € 15.000,- auf € 30.000,- sowie die ausschlaggebende Grenze für Barumsätze von 7.500,- auf 15.000,- erhöht werden und
- die Drei-Tages-Regelung für Festveranstaltungen im Bereich des Körperschaftssteuerrechts und der Gewerbeordnung sowie die 48-Stunden-Frist bei der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht durch eine einheitliche, rechtssichere und rechtsgleiche Befreiung im Ausmaß von 5 Kalendertagen für Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts ersetzt wird.